



im Deutschen Chorverband e.V.  
RD 05/07

Verteiler:  
Präsidium (zur Kenntnisnahme)  
Regionalvorsitzende  
**alle Kreis-Chorverbände**

Osburg, 31.03.2007

## **Ehrungen durch den CV und DCV**

Dies ist kein April-Scherz!!!

Ab dem **01.04.2007** nehmen wir am Ehrungsmodul des Deutschen Chorverbandes teil. Dies bedeutet, dass alle Urkunden für die Sänger-Ehrungen ab 50 Jahre von uns, dem Chorverband Rheinland-Pfalz, ausgestellt werden.

Bei der mir vorliegenden Liste habe ich festgestellt, dass sehr viele Vereine ihre Sänger-Ehrungen nicht entsprechend den Ehrungsregularien einreichen.

Bitte weisen Sie Ihre Vereine/Chöre daraufhin, dass wir ab sofort alle Ehrungsanträge, die **nicht** über den Kreis-Chorverband eingereicht werden, an diese zurücksenden werden.

Ferner bitten wir, sowohl bei den Anträgen für Ehrungen durch den CV, als auch bei den Anträgen für Ehrungen durch den DCV, die Bearbeitungsfrist von **8 Wochen** zu beachten. Wir benötigen diese Zeit um den Antrag zu prüfen, zu verwalten und die entsprechenden Unterlagen auszustellen und an Sie zu versenden.

Ab dem **heutigen Datum** werden alle beantragten Urkunden nur noch an den jeweiligen Kreis-Chorverband versendet. Bitte teilen Sie uns mit, sofern nicht schon bekannt, wer für die Ehrungen in Ihrem KCV zuständig ist. Dies kann formlos per E-mail oder Fax erfolgen.

**Wir bitten um Beachtung!!!!!!!**

Im Anhang finden Sie die Präambel für die jeweiligen Ehrungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre *Thea Martin*  
Bundesschriftführerin

Anhang/Ehrungspräambel



im Deutschen Chorverband e.V.

### **Ehrungsregularien-Präambel**

Alle Ehrungen und Auszeichnungen können nur auf besonderen Antrag durchgeführt werden. Soweit in den Ausführungsbestimmungen keine anderweitigen Hinweise enthalten sind, sind die entsprechenden Anträge generell **über die zuständigen Chorverbände** an die zuständige Adresse des Chorverbandes Rheinland-Pfalz zu richten. Die notwendigen Antragsformulare erhalten Sie auf der Homepage unter Download/Formulare. **Diese Ehrungsordnung regelt, dass personenbezogene Ehrungen durch die Repräsentanten der Chorverbände, des Präsidiums, des erweiterten Vorstandes oder des Bundes-Musikausschusses vorgenommen werden.**

**Chor- bzw. vereinsbezogene Ehrungen sind durch die Repräsentanten des Vorstandes des Chorverbandes Rheinland-Pfalz vorzunehmen.** Die Ehrung von fördernden Mitgliedern für langjährige Treue verbleibt in der Kompetenz der einzelnen Chorvereine. Ergänzende Auskünfte erteilt die Bundesgeschäftsstelle des Chorverbandes Rheinland-Pfalz.

Vorschläge zur Würdigung einer Person mit einer staatlichen Auszeichnung sind an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zu richten.